



Amtliche Bekanntmachung

der

Fernwärme Bergkirchen GmbH (fwb)

gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Die fwb führt in dem Versorgungsgebiet Bergkirchen - GADA die Fernwärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind.

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln u. a. die Kostenentwicklung bei Erzeugung der Wärme angemessen berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ein Fernwärmeversorger bei einer Änderung der Wärmeerzeugungs- und bezugskosten zu einer entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet.

Die fwb gibt vor diesem Hintergrund die Änderung ihrer Arbeitspreisänderungsklausel zum 01. Dezember 2024 bekannt. Diese gilt für alle Fernwärme-Versorgungsverträge der fwb. Die geänderte Arbeitspreisänderungsklausel kommt erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Anwendung. Insofern wird sich der jeweils aktuell bestehende bzw. vereinbarte Arbeitspreis zukünftig auf dieser Grundlage ändern. Die Anwendung der neuen Arbeitspreisänderungsklausel wird im Vergleich zu einer Anwendung der alten Arbeitspreisänderungsklausel zu einem geringeren Arbeitspreis führen.

In diesem Zuge werden die in der Preisänderungsregelung zum Leistungspreis und zum Messpreis verwendeten Indizes umbasiert, ohne dass die Preisänderungsklauseln jedoch in ihrer Berechnungsweise geändert werden.

Die ab dem 1. Dezember 2024 geltenden Preisänderungsklauseln sowie das jeweils gültige Preissystem werden in vollständiger Form den Kunden der fwb ausgehändigt.

An die Amtstafel

angeheftet am 05.11.2024

abgenommen am 31.01.2025

Bergkirchen, den 31.10.2024

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

